

Hinweise zum Ausfüllen von Ursprungszeugnissen

Vor dem Ausfüllen sollten die Anmerkungen und Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des roten Antrags aufmerksam durchgelesen werden. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt und Leerräume durch Füllstriche entwertet sein. Radierungen und Übermalungen (z.B. Tipp-Ex) sind nicht zulässig.

Feld 1:

Firmierung und Anschrift sind vollständig und ordnungsgemäß anzugeben. Es ist grundsätzlich zwischen Unternehmen, die im Handelsregister (HR) eingetragen sind, und sonstigen Gewerbetreibenden (nicht im HR eingetragen) zu unterscheiden. Unternehmen dürfen nur auftreten, wie im HR eingetragen. Gewerbetreibende müssen mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie vollständiger Anschrift aufgeführt sein.

Feld 2:

Dieses Feld ist grundsätzlich auszufüllen. Falls keine vollständige Empfangsadresse, sondern nur "an Order" eingetragen wird, muss das Bestimmungsland hinzugefügt werden.

Feld 3:

Es ist die **korrekte** Bezeichnung des Ursprungslandes zu verwenden, z. B. "**Bundesrepublik Deutschland**" (nicht BRD), "Japan" etc. Keine Ursprungsbegriffe sind: West-Germany, Western Europe, England, Holland etc., auch dann nicht, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich gefordert wird. Bei der Aufführung eines oder mehrerer EU-Länder ist der Zusatz "Europäische Union" in der entsprechenden Sprache in Klammern hinzuzusetzen. Wird die Ursprungsangabe „Europäische Union“ im Empfangsland akzeptiert, dann genügt diese. Sind mehrere Länder anzugeben, kann dies unter Nutzung von Positionen geschehen (Pos. 1-6 Bundesrepublik Deutschland, Pos. 7-10 Frankreich). Alternativ kann aus Platzmangel auf Feld 6 verwiesen werden („siehe Feld 6“). Im Feld 6 werden die einzelnen Ursprungsländer dann direkt den Waren zugeordnet.

Maßgebend für die Bestimmung des Ursprungs der Waren sind die Vorschriften des Unionszollkodex (UZK). Danach hat eine Ware, die vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt wurde, ihren Ursprung in diesem Land (Artikel 60 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Artikel 32 DA). Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, hat ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses durchgeführt wurde oder diese eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (Artikel 60 Abs. 2 UZK).

Feld 4:

Hier können Angaben zur Beförderungsart, z. B. Lkw, Schiff, Luftfracht, Bahn, Post gemacht werden.

Feld 5:

Zusätzliche Angaben wie z. B. Importlizenznummer, interne Auftragsnummer, Akkreditivnummer, Hinweis auf eine Zweitausfertigung etc. können hier eingetragen werden; jedoch keine Herstellererklärungen oder andere Erklärungen des Exporteurs.

Feld 6:

Aufzuführen sind Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren deren Stückzahl. Die Warenbeschreibung muss grundsätzlich der handelsüblichen Warenbezeichnung entsprechen. Bei mehreren Warenarten hat eine Unterteilung in laufende Nummern zu erfolgen. Wenn die Lieferung aus vielen unterschiedlichen Waren besteht, ist die Verwendung eines handelsüblichen Sammelbegriffs mit dem Hinweis "gemäß beigefügter Rechnung oder Packliste" zu empfehlen.

Feld 7:

In diesem Feld ist stets eine Mengenangabe, z. B. in kg, Liter, Stück, Meter, erforderlich. Bei verpackter Ware wird empfohlen, das Brutto- und Nettogewicht anzugeben.

Feld 8: (nur im Antragsformular)

Der Antragsteller hat grundsätzlich anzukreuzen, ob die Ware "im eigenen Betrieb" oder "in einem anderen Betrieb" hergestellt wurde. Ist nur ein Teil der Ware "im eigenen Betrieb" gefertigt, der übrige Teil jedoch "in einem anderen Betrieb", ist hierfür ein Nachweis zu erbringen.

Als "im eigenen Betrieb" hergestellte Ware gilt die im UZK festgelegte ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung (siehe Erläuterungen zu Feld 3). Falls "in einem anderen Betrieb" anzukreuzen ist, sind der IHK immer entsprechende Ursprungsnachweise vorzulegen. Was im Einzelfall als Nachweis anerkannt werden kann, erläutert Ihre zuständige IHK. Der Antrag bedarf der rechtsverbindlichen Unterschrift. Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung des Ursprungszeugnisses unterschreibt, zeichnet für die Richtigkeit aller Angaben und steht bei Unregelmäßigkeiten in der Haftung.

Feld 9: (nur im Antragsformular)

Dieses Feld wird nur genutzt, wenn der Antragsteller und der Absender in Feld 1 nicht identisch sind. Weitere Auskünfte erteilt die für Sie zuständige IHK.

Rückseite des Ursprungszeugnisses

Hier können weitere zulässige Erklärungen abgegeben werden, die auf der Vorderseite nicht vorgesehen oder nicht möglich sind, wie z. B. Herstellererklärungen oder positive Ursprungserklärungen. Sie müssen vom Antragsteller unterschrieben und mit Firmenstempel versehen sein.

Bitte beachten Sie immer bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen:

Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten, unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen ohne Mitwirken von Seiten der IHK sind Urkundenfälschungen.

Ansprechpartner bei der IHK zu Rostock:

Sarah Timm		0381/338242	E-Mail: timm@rostock.ihk.de
Christina Heß		0381/338241	E-Mail: hess@rostock.ihk.de